Die Schriftenreihe „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erschien mit Heft 1/2016 mit dem Titel „Zum Einfluss von Kitesurfern auf Wasser- und Watvögel – ein Übersicht“. Das Heft enthält eine umfangreiche Literaturliste zum Störeinfluss von Kitesurfern im Speziellen und Auswirkungen unterschiedlicher Störungen von Wat- und Wasservögeln im Allgemeinen. Es enthält Einzeluntersuchungen von Störungen von Vögeln auch an bestimmten Standorten im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, die überwiegend, wenn auch z.T. vorsichtig formuliert, zum Ergbnis führen, dass das Kitesurfen bei bestimmten Arten zu erheblichen Störungen führt.

Hier beim Wattenrat wurde das Thema schon vor Jahren aufgegriffen, als ab 2009, nach der Einrichtung des „Weltnaturerbes Wattenmeer“, die Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven von Cuxhaven bis Emden mehr als 20 Kitespots iin den Zwischenzonen des Nationalparks auswies, in enger Zusammenarbeit mit den Fremdenverkehrskommunen.

Leider nicht thematisiert wird im Heft die gesetzliche – und durchaus fragwürdige – Genehmigungsgrundlage des Kitesurfens durch die Nationalparkverwaltung  
mit "Befreiungen" nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese "Befreiungen" dürfen nur dann erteilt werden: "(...) wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art,  
notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist." Genau das traf aber für alle genehmigten Kitespots im Nationalpark Wattenmeer nicht zu. Zudem wurde unzulässigerweise auf eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-VP) vor (!) der Genehmigung verzichtet. Der Nationalpark Niedetsächcisches Wattenmeer ist EU-Vogelschutzgebiet und bis auf die Erholungszonen auch Flor-Fauna-Habitatgebiet und unterliegt damit dem europäischen Schutzregime durch dies Natura-2000-Richtlinien, die auch in Deutschland verbindlich sind. Avifaunistische Untersuchungen sind eine Sache, das Naturschutzrecht aber die unübersehbare andere!   
  
  
Auch das umstrittene Bergmann-Gutachten zum Kitespot in Campen/LK Aurich wird in der Veröffentlichungs des NLWKN erwähnt (S.19), nach hiesiger Auffassung, mit Verlaub, ein Machwerk. Das passende Kitesurfer-Gutachten für Campen hat Matthias Bergmann nach seiner Entlassung durch den NABU und seiner Verurteilung wegen der Heckrinder-Affäre (Verwahrlosung und Tod,  
<http://www.animal-health-online.de/gross/2009/04/22/tote-heckrinder-ex-nabu-chef-bergmann-muss-3000-euro-zahlen/10771/>)  
und bei vorübergehender Arbeitslosigkeit im Auftrag seines guten Bekannten und Nationalparkleiters Peter Südbeck nachträglich (!) nach den öffentlichen Protesten des Wattenrats Ostfriesaland und den Landkreis Aurich für Campen nachgeliefert, mit den bekannten verharmlosenden Ergebnissen. Wir stellten uns hier die Frage, ob das  
Gefälligkeit statt Wissenschaft war, um den öffentlichen Druck von der genehmigenden Nationalparkverwaltung zu nehmen.   
  
Fotos unseres Mitarbeiters Eilert Voß belegen, dass sich Kitesurfer auch viel dichter als 700m – wie Bergmann schreibt - an der Schillbank Campen (Ruhezone, strengste Schutzzone!) aufgehalten und zu massiven Störungen geführt haben. Zudem werden dort unerfahrene Kitesurfer geschult, die nicht selten die Kontrolle über ihre Zugsegel verlieren und dann auf die Schillbank (Ruhezone) verdriftet werden. Ist das Herrn Bergmann nicht  
aufgefallen? Sehr störanfällige Arten wie z.B. die Brandente wurden von Bergmann gar nicht erfasst. Andere Autoren an anderen Flächen kommen zu deutlich kritischeren Aussagen als Herr Bergmann.   
  
  
  
Das Heft erschien rechtzeitig zur 30-Jahrfeier des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Ob die kritischen Aussagen zu den Auswirkungen des Kitesurfens in den verschiedenen Fachbeiträgen den Nationalparkleiter Peter Südbeck mit seiner fragwürdigen tourismusfreundlichen Genehmigungspraxis beeindrucken werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist das Kitesurfen in einem Großschutzgebiet wie dem Nationalpark Wattenmeer (EU-Vogelschutzgebiet!) mit den Erhaltungszielen eindeutig nicht vereinbar, das hat auch die NLWKN-Veröffentlichung gezeigt.

Aufschlussreich ist die Schlussfolgerung

Bezüglich der Störwirkung des Kitesurfens im Vergleich mit anderen wassergebundenen Freizeitaktivitäten wird Kitesurfen lediglich von motorbetriebenen, schnell fahrenden Booten, die gleichzeitig starken Lärm verursachen übertroffen. Folgende Reihenfolge der Störwirkung ergibt sich:

* Speedboote und Jet-Ski > Kitesurfen > Windsurfen > kleine Schiffe, Motorboote und Segelboote > Ruderboote, Kanus und Kajaks.

Die hier zusammengestellten Ergebnisse von Untersuchungen über die Störwirkung von Kitesurfen ergeben ein klares Erfordernis für den Schutz von wertvollen Lebensräumen für Wasser- und Watvögel vor Kitesurfen. Durch die Daten ist belegt, dass eine ungeregelte Ausübung des Kitesurfens den Erhaltungszustand der jeweiligen Vogellebensräume sowie der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigen würde. Folgerichtig ist das Kitesurfen vielerorts bereits gänzlich untersagt oder auf bestimmte, oft außerhalb der wertvollen Lebensräume gelegene Zonen begrenzt, für die weitere Vorgaben die Ausübung steuern. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies ein unabdingbares Erfordernis, insbesondere in Küstenlebensräumen.

Es wird also abgestuft zwischen den bereits erheblichen Störungen von Vögeln durch den enormen Freizeitdruck im Nationalpark und den nun dazugekommenen durch die Kitresurfer. Folgerichtig wäre gewesen, den bekannten Störungen keine neuen wie das Kitesurfen hinzuzugenehmigen, und das auch noch ohne ausreichende Rechtsgrundlage. Die Eierei mag damit zusammenhängen, das die Staatliche Vogelschuttwarte im Land Niedersachsen, und nicht nur in Niedersachsen, unter erheblichem politischen Druck steht, seimes bei der Bweretung von Auswirkung von Windkartanlagen auf Vogelrast- oder Brutplätze oder am Beispiel Kitesurfen